



---

## **Informationen über die fachpraktische Ausbildung im zweiten Jahr der Ausbildung zur Sozialassistentin / zum Sozialassistenten (HBSA) Schwerpunkte Sozialpädagogik und Sozialpflege**

**Schuljahr 2018/2019**

### **Vorbemerkung:**

Nach dem Verständnis der Beruflichen Schulen Berta Jourdan ist vorrangiges Ziel der Ausbildung an der Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen und die fachliche Vorbereitung auf eine weiterführende Ausbildung.

Dies gilt insbesondere für die Ausbildungen zur Staatlich anerkannten Erzieherin / zum Staatlich anerkannten Erzieher, zur Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin / zum Staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger, zum Besuch der Fachoberschule Schwerpunkt Sozialwesen Form B (Erwerb der Fachhochschulreife in einem Jahr) und andere soziale, medizinische und pflegerische weiterführende Ausbildungen.

Daneben vermittelt die Ausbildung Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Institutionen nach Anweisung und in begrenztem Umfang selbstständig tätig zu sein.

Die Ausbildung zur Staatlich geprüften Sozialassistentin / zum Staatlich geprüften Sozialassistenten dauert insgesamt 2 Jahre. Am Ende des ersten Ausbildungsjahres haben sich die Schülerinnen und Schüler für einen Schwerpunkt (Sozialpflege oder Sozialpädagogik) entschieden.

### **Zeitliche Regelungen:**

Der Unterricht in der Schule findet an zwei Tagen in der Woche statt, für die fachpraktische Ausbildung in den Einrichtungen stehen der Mittwoch, der Donnerstag und der Freitag zur Verfügung. Die Arbeitszeit an diesen Tagen beträgt insgesamt 21 Stunden und schließt die Vor- und Nachbereitung, Anleitungsgespräche und die Teilnahme an Teamsitzungen ein.

Andere vertragliche Regelungen zwischen der Praxisstelle und den Schülerinnen und Schülern sind möglich (beispielsweise die Vereinbarung, dass die Arbeitszeit an diesen Tagen anteilig einer vollen Stelle entspricht). In diesem Fall sollte eine Praktikantenvergütung vereinbart werden. Die Schüler und Schülerinnen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und der fachpraktischen Ausbildung verpflichtet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen bei einer Wochenarbeitszeit von 21 Stunden **maximal an 9 Tagen** in der fachpraktischen Ausbildung fehlen, um zur Abschlussprüfung zugelassen werden zu können. Ein Nacharbeiten der Fehlzeiten, die über die 9 Tage hinausgehen, sollte ermöglicht werden (gegebenenfalls in den Ferien).

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

Die fachpraktische Ausbildung im Schuljahr 2018/2019 beginnt am 6. August 2018 um 11.00 Uhr (nach Ausgabe der Stundenpläne in der Schule) und endet im Juni 2019. Versäumnisse sind der Praxisstelle und der Schule am gleichen Tag mitzuteilen. Bei längerer Erkrankung ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Zum Kennenlernen und Einarbeiten werden die Schülerinnen und Schüler vom 6.08.2018 bis 17.08.2018 täglich bei Ihnen in der Einrichtung sein. Ab Montag, dem 20.08.2018 beginnt dann der schulbegleitende Rhythmus, d.h. die Schülerinnen und Schüler besuchen am Montag und Dienstag die Schule und werden von Mittwoch bis Freitag bei Ihnen in der Einrichtung sein.

Die Schüler haben Anspruch auf die Ferienregelung der öffentlichen Schulen in Hessen, dies gilt auch für die fachpraktische Ausbildung. Dies trifft auch auf die drei beweglichen Ferientage und das Unterrichtsende nach der dritten Stunde vor Beginn der Ferien zu (wenn es keine andere vertragliche Vereinbarung zwischen dem Schüler/der Schülerin und dem Träger gibt).

### **Status der Praktikantinnen:**

Während der fachpraktischen Ausbildung behalten die Schülerinnen und Schüler den Schülerstatus, das heißt, dass durch die fachpraktische Ausbildung (Praktikum) kein Arbeitsverhältnis begründet wird und Versicherungsschutz über die Eigenunfallversicherung der Stadt Frankfurt am Main gegeben ist und die Schüler und Schülerinnen nicht sozialversicherungspflichtig sind.

Rechtsgrundlage ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten vom 19.10.2006.

### **Grundsatz:**

Voraussetzung für eine erfolgreiche fachpraktische Ausbildung ist die Anleitung der Schülerinnen und Schüler in der Praxis durch eine berufserfahrene Fachkraft. ( Schwerpunkt Sozialpädagogik z. B. Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher, Diplom- Sozialpädagogin / Diplom- Sozialpädagoge, Schwerpunkt Sozialpflege z.B. Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin / Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger, Staatlich anerkannte Gesundheitspflegerin / Staatlich anerkannter Gesundheitspfleger, Altenpflegerin / Altenpfleger).

### **Die Schülerinnen und Schüler sollen in der fachpraktischen Ausbildung:**

- sozialpädagogische beziehungsweise sozialpflegerische Fachkräfte in ihrer Arbeit begleiten und unterstützen,
- die Struktur, Organisation und Arbeitsweise der Einrichtung erfassen,
- mit Fachkräften kooperieren,
- verschiedene Sozialisationsbedingungen und Lebenswelten der Kinder /der Klientel erfassen,
- beobachten und Aufzeichnungen anfertigen,
- Ziele der Arbeit für Einzelne und Gruppen kennen lernen, beschreiben und reflektieren,
- miterleben, wie aus Gegebenheiten und Bedürfnissen fachliches Handeln entsteht,
- eigene Fähigkeiten und Ideen einbringen und im Umgang mit Einzelnen und Kleingruppen erproben,
- unter Anleitung überschaubare Aufgaben übernehmen.

### **Aufgaben der Praxisanleiterin / des Praxisanleiters:**

Die Fachkräfte in den Praxisstellen werden gebeten, die Schülerinnen und Schüler

- \* in die Rahmenbedingungen und die Arbeitsweisen der Institution einzuführen,
- \* sie an ihrer Tätigkeit teilnehmen zu lassen,
- \* regelmäßige Anleitergespräche führen,
- \* bei Belastung und Betroffenheit zu unterstützen und bei der Verarbeitung zu helfen,
- \* das Sammeln und Auswerten von Erfahrungen zu ermöglichen,
- \* zur Information, Klärung und Reflexion zur Verfügung zu stehen,
- \* bei der Planung, Durchführung und Reflexion von Beobachtungen und Aktivitäten behilflich zu sein.

## **Einsatz der Praktikanten**

Den Schülerinnen und Schülern ist zunächst eine Zeit der Hospitation zu ermöglichen, in der sie von Seiten der Praxisstelle eine Einführung in die spezielle Situation der Einrichtung erhalten.

Bei dem Einsatz ist zu berücksichtigen, dass sie Lernende und keine ausgebildeten Assistenten sind. Die Zusammenarbeit mit einer Fachkraft muss auf jeden Fall gewährleistet sein.

Die Teilnahme an Übergabe- Mitarbeiter- und Dienstbesprechungen, an der Erstellung von Arbeitsplänen, an weiteren dienstlichen Gesprächen und Elternabenden ist dringend erwünscht. Die dafür aufgewendete Zeit ist auf die Arbeitszeit anzurechnen.

Eine Versicherung der Praktikantinnen und Praktikanten für Fahrten mit dem eigenen PKW über die Schule besteht nicht.

## **Schriftliche Arbeiten**

Die Schülerinnen und Schüler haben die Aufgabe, für die Schule schriftliche Aufzeichnungen zu machen. Sie dienen der Begleitung der fachpraktischen Ausbildung durch die Schule.

## **Besuche in der Praktikumsstelle / Treffen der Anleiterinnen und Anleiter**

Während des Praktikums werden die Schülerinnen und Schüler von einer Lehrkraft in der Einrichtung in der Regel zweimal besucht. Dabei ist nicht das vorrangige Ziel, eine vorbereitete Aktivität mitzuerleben und zu besprechen. Der Schwerpunkt liegt beim ersten Besuch im Gespräch über die bisherigen Erfahrungen und der Entwicklung von Perspektiven für den weiteren Verlauf der fachpraktischen Ausbildung. Bestandteil des zweiten Besuches ist ein Gespräch mit dem Praktikanten / der Praktikantin und der Anleiterin / dem Anleiter über den bisherigen Erfolg und Stand der Ausbildung und deren Perspektive.

Zu der Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Praxisstelle gehören Treffen der Anleiterinnen und Anleiter in der Schule, die Gelegenheit geben, Erfahrungen auszutauschen und Absprachen zu treffen.

## **Bescheinigung und Beurteilung**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sieht eine abschließende schriftliche Beurteilung der Schülerinnen und Schüler durch die Praxisstellen vor. Wir werden Ihnen am Anleitertreffen mitteilen, wann der Abgabetermin sein wird.

Zeichnet sich ab, dass die Ausbildung nicht ordnungsgemäß verläuft oder treten Umstände ein, durch die eine fachpraktische Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist (zum Beispiel durch Fehlzeiten), bitten wir um sofortige Benachrichtigung.

Frankfurt am Main, Dezember 2017